

Verschönerungsverein Kreuzfeld e.V.i.G.

- Der Vorstand -

Kreuzfeld, den 25.5.1979

An die  
Mitglieder und Freunde  
des Vereins  
An die Bewohner der Dorfschaft Kreuzfeld

Liebe Freunde,  
sehr geehrte Damen und Herren !

Nachdem der Vorstand die Satzung überarbeitet hat und zur Vorlage des Programms bereits eine Dorfbegehung vorgenommen hat, darf ich Sie nun zu einer Mitgliederversammlung am

5. Juni 1979

19.30 Uhr

Gasthof Kreuzfeld

einladen.

Tagesordnung: 1.) Eröffnung und Begrüßung  
2.) Aussprache über Satzungsentwurf und Beitragsordnung  
3.) Beschluß über Satzung und Beitragsordnung  
4.) Programm, Termine  
5.) Verschiedenes

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten. Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung und natürlich danach möglich. Für die schon eingetretenen Mitglieder ist dieser Einladung ein Satzungsentwurf beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez.: Wilfred Knop

S a t z u n g  
des  
Verschönerungsvereins Kreuzfeld e.V.

---

§ 1.

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Verschönerungsverein Kreuzfeld e.V." und wurde am 10. April 1979 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzfeld; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2.

Vereinszweck

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Dorf Kreuzfeld und seine nähere Umgebung zu verschönern.

Die zur Erreichung dieses Zieles benötigten Mittel werden durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch Sammlungen aufgebracht.

§ 3.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie wird mit dem 1. des darauffolgenden Monats wirksam. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflicht als Mitglied gröblich verletzt hat oder mit der Beitragszahlung länger als 1/2 Jahr im Rückstand ist.

## § 4.

## Beiträge und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann von dem Vorstand im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5.

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart,
- 5) einem Beisitzer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 6.

## Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre. Einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Wiederwahl ist zulässig.

## § 7.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand (1. Vorsitzender) spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung und sonst nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Die Aufforderungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung müssen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Außerordentliche Versammlungen müssen von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, 1/3 der Vereinsmitglieder oder 2 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe solches erfordern.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- 1) Protokollverlesung,
- 2) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- 3) Bericht des Kassenprüfers,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Neuwahl der Organe des Vereins, soweit erforderlich,
- 6) Wahl der Kassenprüfer,
- 7) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 8) Anträge,
- 9) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Vorstandswahl hat, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dieses muß auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen und dieser als Beilage beigelegt werden. Mündliche Satzungsänderungen sind unzulässig. Mitgliedern, die mit der Zahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand sind, steht ein Stimm- und Antragsrecht nicht zu.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welchem vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muß. Dieses Protokoll ist, zwecks Genehmigung durch die Mitglieder, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 8.

## Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Geschäftsleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sind Aufgabe des Vorstandes.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins nach Weisungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist von ihm ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen über den Kassenbestand, die Einnahmen und Ausgaben.

Die Vereinskasse ist vor jeder Jahreshauptversammlung durch 2 Kassenprüfer, die für das laufende Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind, zu prüfen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung. Entstehende Unkosten und bare Auslagen können im Rahmen des Haushaltsplanes nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart zurückerstattet werden.

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr, ansonsten nach Bedarf. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

## § 9

## Vereinsvermögen

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Dorfvorstand mit der Auflage, den zur Verfügung stehenden Betrag ausschließlich für die Verschönerung bzw. Erhaltung der bestehenden Anlagen des Dorfes zu verwenden.

Kreuzfeld, den 10. April 1979

Beitragsordnung des Verschönerungsvereins Kreuzfeld e.V.

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 1,50 pro Mitglied pro angefangenem Monat der Mitgliedschaft.
- 2) Er wird grundsätzlich als Jahresbetrag erhoben.  
*bis zum 1.5. eines jeden Jahres*  
Der Vorstand kann Ausnahmen erlassen.
- 3) Die Beiträge werden durch den Kassenwart in Form des Lastschriftverfahrens eingezogen, sofern das Mitglied nicht überweist oder in bar auf ein Konto einzahlt.
- 4) Das Mitglied oder Spender erhalten auf Wunsch eine Beitrags- oder Spendenquittung.
- 5) Konten:  
Kreissparkasse Ostholstein in Malente:  
Konto-Nr. 3012606.  
Volksbank Eutin eG, Zweigstelle Malente:  
Konto-Nr. 119261.